

Satzung

Auen- und Gewässerschutz Wetterau e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen „Auen- und Gewässerschutz Wetterau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Florstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Vereinsgebiet umfasst das Gewässersystem der Nidda und seiner Zuflüsse.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Gewässer- und Auenschutzes,
 - b) naturnaher und natürlicher Gewässer- und Auenstrukturen,
 - c) der Vernetzung von ökologisch wertvollen Lebensräumen,
 - d) der Biodiversität,
 - e) des öffentlichen Bewusstseins über die Bedeutung aquatischer Lebensräumein und an Oberflächengewässern im Vereinsgebiet.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Pflege, Erhalt und Neuanlage naturnaher, natürlicher und ökologisch wertvoller Gewässer- und Auenstrukturen
 - b) Wiederansiedlungsmaßnahmen von einheimischen Tier- und Pflanzenarten
 - c) Reduktion invasiver, gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten
 - d) Dokumentation und Bestandsaufnahme der vorhandenen Flora und Fauna
 - e) Erwerb, Pacht und Verwaltung von Grundflächen und Fischereirechten
 - f) Wahrnehmung von Bildungsangeboten zu den genannten Zielen
- (3) Alle genannten Ziele unterliegen dem Wandel von Umwelt und Klima, sich ändernden Gesetzen, Verordnungen und Auflagen sowie der ständigen Weiterentwicklung wissenschaftlicher Bewertungen und gesellschaftlichen Werten.
- (4) Der Verein ist berechtigt, sich an Vorhaben anderer Träger, die gleiche Zielsetzung verfolgen, zu beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) In Fragen der Parteipolitik, Nationalität, Religion und Rasse ist der Verein neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen Zwecke und Ziele des Vereins grob verstößt oder
 - b) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - c) den Vereinsfrieden und/oder die Kameradschaft nachhaltig stört oder
 - d) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) Vollmitgliedern,
 - b) Jugendmitgliedern (unter 18 Jahre),
 - c) Ehrenmitgliedern und
 - d) Fördermitgliedern.
- (2) Vollmitglieder sind natürliche Personen. Ein Vollmitglied hat das Recht aktiv an Vereinsaktivitäten teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und volles Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Vollmitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

- (4) Jugendmitglieder sind natürliche Personen unter 18 Jahren und haben gleiche Pflichten und eingeschränkte Rechte eines Vollmitgliedes. Ein Jugendmitglied hat kein Recht die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, ist aber zur Mitgliederversammlungen einzuladen und hat das Recht, aktiv beratend teilzunehmen.
- (5) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds.
- (6) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinsziele besonders unterstützen. Das Fördermitglied hat weder die Rechte noch die Pflichten eines Vollmitgliedes. Es hat kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, ist aber zur Mitgliederversammlungen einzuladen und hat das Recht, aktiv beratend teilzunehmen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Februar des laufenden Kalenderjahrs zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer (stellvertretender Vorsitzende)
 - c) dem Schatzmeister (erweiterter Vorstand)
- (2) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des Geschäftsführers wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Genehmigung der Ausgaben
 - b) die Definition der Vereinsziele
 - c) die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
 - d) das Vorschlagsrecht für Ehrungen
 - e) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- f) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- g) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- h) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende leitet und koordiniert das Vereinsleben entsprechend der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 12 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer ist Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die organisatorische und verwaltungsmäßige Arbeit, insbesondere für den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich.
- (3) Während der Versammlungen führt er das Protokoll oder kann einen Schriftführer ernennen.
- (4) Der Geschäftsführer sammelt und verwaltet die Vereinsakten nach Sachgebieten und Daten.
- (5) Der Geschäftsführer führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für die rechtzeitige Einladung zu den Vereinsveranstaltungen.
- (6) Der Geschäftsführer übernimmt die Pflege der Internetpräsenz.

§ 13 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig.
- (2) Er hat darauf zu achten, dass die Verpflichtungen des Vereins seine verfügbaren Mittel nicht übersteigen.
- (3) Für die ordentliche Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstellen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstands.
- (3) Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.
- (5) Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes vor.

§ 15 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder

die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h) die Auflösung des Vereins.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine

Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Alle Wahlen werden als Einzelwahl durchgeführt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind und den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.
- (6) Geheime Wahlen sind zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies fordern.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 20 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Datenschutzordnung
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den Gewässerschutz im Vereinsgebiet.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Florstadt, 27. Oktober 2013